Stellungnahme von Marcel Wojnarowicz und „Die Bandbreite“: Der Bundesausschuss der Falken spricht den Bann über uns aus

Wirre Thesen der „Antideutschen“ in Antragsbegründung vor dem Bundesausschuss der SJD – Die Falken

Der Bundesausschuss der Falken verabschiedete auf ihrer letzten Zusammenkunft im Salvador-Allende-Haus in Oer-Erkenschwick einen Beschluss, der einen „Maulkorb“ für das Verbandsmitglied Marcel Wojnarowicz und seine Musikgruppe „Die Bandbreite“ zum Inhalt hatte.

Strotzend von hanebüchenen, unbewiesenen und schlecht belegten Vorwürfen ist uns bisher lediglich das Begründungspapier zu dem verabschiedeten Antrag vorlägig, der vorsieht, das Verbandsmitglied Marcel Wojnarowicz persönlich zur Unpersonen bei den Falken zu erklären und für ihn ein Arbeitsverbot mit Jugendlichen innerhalb des Verbands auszusprechen sowie des Weiteren ein Auftrittsverbot für die seine Band „Die Bandbreite“ in Verbandskreisen zu erwirken.

Dieser Antrag wurde laut unserem Wissensstand vom Bundesausschuss mit 73 Ja-Stimmen zu 3 Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen.
Es sei noch vermerkt, dass es zu den im Antrag vorgetragenen Vorwürfen weder im Vorfeld noch im Nachhinein eine offizielle Kommunikation mit dem Genossen Marcel Wojnarowicz gegeben hat.
Ein fairer menschlicher Umgang sieht anders aus – insbesondere wenn die Falken in Zukunft glaubhaft machen wollen, dass sie ihren Gruß „Freundschaft“ noch ernst meinen.

Im Folgenden beziehen „Die Bandbreite“ und Marcel Wojnarowicz zu den zentralen Thesen der Antragsbegründung Stellung.
Hier sei bereits im Vorfeld erwähnt, dass unserer Meinung nach die moralische und politische Schmutzgrenze von den Antragstellern weit überschritten wurde, da man hier langjährige verbandstreue Mitglieder dem Rufmord und der Diskreditierung aussetzt, ohne diese dazu zu Wort kommen zu lassen.

Ideale der linken Arbeiterbewegung werden hier inhaltlich komplett verraten, wie wir anhand der Antragsbegründung deutlich aufzeigen werden.

Folgenden Inhalten in der Antragsbegründung möchten wir an dieser Stelle schriftlich begegnen:

1. Marcel Wojnarowicz verbreite im Verband falsche Theorien zum Hergang des 11. September 2001 .
2. Die Band „Die Bandbreite“ sei rassistisch, sexistisch und antisemitisch.
3. Krude Thesen der Verfasser über Geheimgesellschaften, Kapitalismus-Kritik und den Song „AIDS“ vom „Die Bandbreite“.

Anmerkung: Zitate sind wortwörtlich, inklusive Rechtschreibfehlern aus dem Antrag übernommen. Die Antragsbegründung kann gegenwärtig in der Facebook-Gruppe der Falken heruntergeladen werden.

1. Stellungnahme zum Vorwurf: Marcel Wojnarowicz verbreitet im Verband falsche Theorien zum Hergang des 11. September 2001

Obwohl die Verfasser nicht auf politische Inhalte und die eigentlichen kritischen Fakten zu den Vorgängen des 11. September 2001 eingehen wollen, versuchen sie anhand der Darstellung und Aussageformen der Band im Song „Selbst gemacht" (www.youtube.com/watch?v=fJXfEbwYsp0) über quälende fünf Seiten die Inhalte als desinformative sogenannte „geschlossenene Verschwörungstheorie" zu entlarven.

> *„Verschwörungstheorien, und nur das wollten wir mit den Ausführungen zeigen, bringen Menschen nicht dazu, Tatsachen zu reflektieren, kritisch hinter das Vorgefundene zurückzufragen, sondern stellen Fragen nur um fertige und einfache Antworten zu präsentieren."*

Irrwitziger Weise wissen die Verfasser Marcel Wojnarowicz einzuordnen, obwohl sie ihn persönlich nicht kennen und sich kein wirkliches Bild von seiner Arbeit innerhalb des Verbandes gemacht haben. Auch wissen sie nicht, dass eine Verbreitung von „geschlossenen Verschwörungstheorien" durch Wojnarowicz in der Jugendarbeit nie stattgefunden hat. Allein der Verdacht reicht aus, um diesen Zensur-Antrag zu stellen.

An dieser Stelle können wir den Vorwurf nur zurückgeben: Die Antragsteller stellen Fragen nur um fertige und einfache Antworten zu präsentieren.

> *„Ein kritischer Blick in diese Videos zeigt, dass hier unter Einsatz rhetorischer Mittel, von Halbwahrheiten und anknüpfend an die Bereitschaft von sich selbst, immer zu glauben alles zu wissen und zugleich die eigene Unkenntnis zu kaschieren, lauter Fakten aufbereitet werde, deren Überprüfung für Laien ohne weiteres gar nicht möglich ist [...]"*

Dies ist nicht richtig. Alle Medien sind differenziert zu betrachten, allerdings muss auch den Alternativmedien eine Beachtung geschenkt werden, ohne sie zugleich zu diffamieren. Wir selbst sind jederzeit bereit, unseren Wissenshorizont zu erweitern und auch unsere Meinungen zu revidieren, wenn die Argumentation uns einleuchtend erscheint.

> *„Woher kommt das Vertrauen in den sprechenden Experten, von dem man nichts weiter weiß? Was macht ihn glaubwürdiger, als einen Experten der New York Times oder selbst des Pentagon? Da das Urteil kaum aus der Sache kommen kann, denn diese kann von nicht entsprechend ausgebildeten Zuschauer_innen gar nicht beantwortet werden, muss die Ursache woanders liegen... "*

Da die Fakten *„von nicht entsprechend ausgebildeten Zuschauer_innen"* also genauso wenig wie von den Verfassern dieses Verleumdungsantrages überprüft werden können, behaupten die Antragsteller, es sein ein leichtes für „Die Bandbreite", mit geschickt plazierten einfach strukturierten antiamerikanischen Behauptungen unsinnige, böswillige Verschwörungstheorien zu verbreiten.

Warum die Bandbreite so etwas Unrechtes tun sollte, haben die Verfasser anscheinend in ihrer soziologischen Kristallkugel deutlich gesehen:

„Am Ende bleiben bei den Behauptungen den Bandbreite nur ein Haufen Frage übrig und die Feststellung, dass es sich wohl mehr um die Vorstellungen der Band handelt, wie sie an der Stelle der US-Präsidenten die Interessen der USA vor dem beschränkten Hintergrund ihrer eigenen Kenntnisse durchgesetzt hätte "

„Wir wollen aber nicht in einen Disput um die Richtigkeit ihrer Fakten treten,..."

Die offizielle Version des 9/11-Untersuchungsberichtes scheint also die heilige Schrift der Antragsteller zu sein.

Die Worte des Antrags offenbaren uns klar den Geist ihrer Verfasser.
Allein die oben zitierte naiv rhetorische Frage, warum in Videos gezeigte kritische Experten glaubwürdiger sein sollen, als New York Times Journalisten oder Pentagon-Mitarbeiter (oder gar der CIA) spricht für sich.

Eine alternative Berichterstattung wird von den Antragsstellern nicht zugelassen, anscheinend sie sind der offiziellen Medienberichterstattung „hörig".

„ Auch wenn in unserem Verband viele verschiedene Auffassungen davon existieren, was links ist, sollten wir öffentlich machen, dass das Verbreiten von Verschwörungstheorien und Ressentiments für uns nicht dazugehört ..."

Verschwörungen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Weltgeschichte. Sie nicht analysieren und bewerten zu dürfen, spricht für das faschistoide Zensur-Bedürfnis der Antragsteller und ist der Tod jeglicher Aufklärung und Wahrheitsfindung.

2. Stellungnahme zum Vorwurf: Die Band „Die Bandbreite" sei rassistisch, sexistisch und antisemitisch.

Beweise schnell mal selbst gezaubert

> *„(Die Vorwürfe, soviel sei hier erwähnt, gegen die Bandbreite sind zahlreicher, als der Vorwurf, sie verbreite Verschwörungstheorien. Sie reichen vom Vorwurf des Sexismus[12], über den des Antisemitismus[13] bis zu dem des Rassismus'[14]. Auch wenn wir eine Position dazu haben wollen wir hier explizit darauf verzichten diese Darzulegen.[15]) „*

Wieder einmal werden von Gegnern von „Wojna" und seiner Band altbekannte und von deutschen Gerichten mehrfach als üble Diffamierung verurteilte Beleidigungen wiederholt.

Die Vorwürfe wurden für die Antragsbegründung ungeprüft übernommen.

In seiner langjährigen Arbeit für den Verband begegnete Wojnarowicz niemals der Vorwurf des Sexismus, Antisemitismus oder Rassismus.
Die Vorwürfe in der Antragsbegründung beziehen sich ausschließlich auf die künstlerische Arbeit von „Die Bandbreite".

Die Quellen wiederum beziehen sich dabei ausschließlich auf Beiträge aus dem Internet, die teilweise sogar auf anonymen und für Denunziation von Dissidenten bekannten einschlägigen Plattformen publiziert wurden.

Mitunter wird hier „psiram.com" als Quelle angegeben. Eine Webseite, die zuvor unter dem Namen „Esowatch" von einem Lobbyisten der Pharmaindustrie anonym auf Servern in der Türkei gehostet wurde, auf denen unter anderm Kinderpornografie abrufbar gewesen sein soll.

Vorwurf des Sexismus

Zwei alte und seit vielen Jahren auf Konzerten nicht mehr oder gar nie gespielte Songs von „Die Bandbreite" werden herangezogen, um die angebliche Verbreitung des Sexismus zu belegen.

In „Miesmuschel" wird die Übersexualisierung unserer Gesellschaft persifliert. Der Song „Eingelocht" war ebenfalls eine Persiflage, die den damals gerade aufkommenden Porno-Rap veralberte. So what?

In über 60 Liedern von „Die Bandbreite" finden sich insgesamt gerade einmal drei Stücke, die überhaupt Sexualität zum Inhalt haben. Auf Youtube existieret zudem nicht ein einziger Video-Clip mit einem solchen Inhalt.

Ironischerweise spielte die Band mehrfach auf dem Weltfrauentag auf Einladung verschiedener politischer Gruppierungen. Dort wurde kein Sexismus bei uns festgestellt, wir wurden wieder eingeladen.

Vorwurf des Rassismus

Im Video zum Song „Weltmeister" gibt es den Gag, dass einem holländischen Fan ins Bier gepinkelt und einem moslemischen Fusballfan die Schweinesalami untergejubelt wird. Trotzdem feiern am Ende dann alle lachend zusammen das Fußballspiel.

Die ironische Botschaft sollte klar sein: Die internationale Begeisterung für den Fussball bringt die Menschen zusammen und ist stärker als gesellschaftliche Vorurteile.
Oh je, wie fürchterlich rassistisch dieses Video ist! Aber seht selbst!

Hier der Link zum Video: http://www.youtube.com/watch?v=hHp4dVrovx4

Objektiv hat dieses Video rein gar nichts mit Rassismus zu tun.

Für die Antragssteller ist dieser Video-Clip der entscheidende Beweis für unseren angeblichen Rassismus.

Vorwurf des Antisemitismus

Laut den Worten der Antragssteller ist „Die Bandbreite" antisemitisch, weil ihrer massiven Kritik an der us-amerikanischen und israelischen Aggressionspolitik angeblich immer ein Antisemitismus - struktureller Art – innewohnt.

Das sind zufällig die haargleichen Argumente, die uns bei der gewalttätigen Demonstration der „Antideutschen" gegen den Auftritt der „Bandbreite" im Club Voltaire entgegen geschleudert wurden.
Der jüdische Menschenrechtler und linke Aktivist Elias Davidson, der damals mit unserer Band dort auftrat, wurde ebenso als „Antisemit" beschimpft.

Unglaublich, aber wahr!

Folgendermaßen wird der angebliche „Antisemitismus" der Bandbreite in der Antragsbegründung erklärt:

> *„Gemeint ist eigentlich immer ein struktureller Antisemitismus, also eine Welterklärung in ihren gesellschaftlichen und psychologischen Ursachen und ihrem Schema nach mit dem Antisemitismus identisch ist, obwohl ihr Inhalt selbst nicht antisemitisch ist – sich also nicht gegen Jüdinnen und Juden richtet."*

Die Antragsteller werfen uns also **eine Form von Antisemitismus** vor, **der sich also NICHT gegen Jüdinnen und Juden richtet** ???

Verstanden? Nein, wir auch nicht! Hier geht es lediglich darum, uns mit einem Schmähwort zu belegen und ganz dreist auch noch die Begründung auszulassen.

Tatsache ist, dass wir bisher jeden direkten Vorwurf des Antisemitismus gegen uns vor Gericht abschmettern konnten.
In jedem Fall wurde uns Recht gegeben, dass wir eben nicht antisemitisch sind.

Da „Die Bandbreite" mit jüdischen Künstlern und Menschenrechtlern gemeinsam musiziert, zusammenarbeitet und befreundet ist, sind diese Vorwürfe nichts weiter als die Beleidigung unserer internationalen Freundschaften.

Vorwurf des Antiamerikanismus

Als Friedensaktivisten kritisieren wir die us-amerikanische und israelische Kriegspolitik – aufgrund ganz klar benannter Fakten. Dies liegt jedoch in der in der Natur der Sache und nicht in „narzistischen Neigungen" wie von den Antragstellern gemutmaßt.

Dies drehen die Verfasser des Antrags um und behaupten, aus dem antiamerikanischen Ressentiment von „Die Bandbreite" enstünden diese „einfach gestrickten und falschen Verschwörungstheorien".

> *„Durch das zusammenwürfeln oft auch noch falscher Fakten werden vielmehr die eigenen Ressentiments bedient, man weiß immer schon wer der Böse ist ... Der Böse im Fall der Bandbreite sind die USA die nichts unversucht lassen um ihre Interessen zu vertreten.* ***Vielleicht ist das sogar wirklich so, nur bezweifeln wir, dass sie tun, was die Bandbreite ihnen unterstellt****."*

Entlarvend ist der letzte Satz des vorherigen Zitats. Die USA sind vielleicht doch die Bösen – aber wenn, dann nicht in der Art wie es „Die Bandbreite" behauptet.

Fazit

Wie jedermann klar erkennen kann, sind die Anschuldigungen eines realen Sexismus, Antisemitismus und Rassismus absolut substanzlos und deshalb böswillig. Über politische Theorien mag man streiten, aber bitte anständig.

Unserer Ansicht nach, haben die Verfasser des Antrags, aufgrund politischer Befindlichkeiten mithilfe oben genannter, haltloser Vorwürfe, selbst eine böswillige Verschwörungstheorie erdichtet.

Sie haben sich unseriöser Quellen bedient und falsche Behauptungen und Gerüchte verbreitet, also genau das getan, was sie Marcel Wojnarowicz und seiner Band vorwerfen.

3. Stellungnahme zu den kruden Thesen der Antragsbegründung über Geheimgesellschaften, Kapitalismus-Kritik und den Song „AIDS" von „Die Bandbreite".

Sachlich, fachlich und politisch fragwürdig – die Antragssteller

Drei weitere Punkte des Antrags sind äußerst erwähnenswert, da auch hier wieder die Verfasser sich selbst demaskieren. Pure Unkenntnis von historischen Entwicklungen im Bereich der Geheimgesellschaften, wird abgelöst durch ein neoliberales Loblied auf das kapitalistischen Systems und letztendlich die dilettantische, unseriöse Beweisfindung zur Entlarvung des „AIDS"-Songs von „Die Bandbreite" als Verschwörungstheorie.

Ansichten der Verfasser zu Geheimgesellschaften

> *„Dass Marx das Ende der Geheimgesellschaften in dem Moment gekommen sah, als eine proletarische Massenbewegung entstand können wir gut nachvollziehen, schmälert aber ihre vergangenen Ruhmestaten keineswegs."*

Damit hören nach Ansicht des Verfassers die Geheimgesellschaften scheinbar auf gesellschaftlich und politisch zu wirken.

Stimmt aber leider gar nicht. Wie der Archivrat am königlich preußischen Hausarchiv Dr. Georg Schuster, 1905 in seiner umfangreichen Studie „Geheime Gesellschaften, Verbindungen und Orden" nachwies, explodierten Anzahl und Umfang der Geheimbünde Anfang des 20. Jhd. in Europa und den USA.

Schon früh nutzten Geheimdienste, Logen und geheime Verbindungen für ihre Interessen, wie beispielweise durch Initiierung der berüchtigten Thule-Gesellschaft oder Jahre zuvor durch Gründung der radikalen Muslimbruderschaft in Ägypten.

Dies sind nur nur zwei Beispiele für Terror und Elend neuerer Geheimgesellschaften.

Man könnte mit der Mafia, dem Ku Klux Klan, Scientology und vielen weiteren fortfahren. Reale Verschwörungspraxis ist bis zur Enttarnung leider immer nur eine Verschwörungstheorie.

Ganz gleich ob Satanismus oder die Mafia, ob Freimaurer oder Opus Dei, ob Bilderberger oder CFR, die aktuelle Entwicklung im 21. Jhd. zeigt von „Ruhmestaten" der Geheimgesellschaften keine Spur mehr.

Ansicht der Verfasser zum Kapitalismus und dessen Alternativlosigkeit

> *„...Die die von dem Mehrwert leben, den andere an ihrem Kapital schaffen, mögen in diesen Verhältnissen besser leben als die die ihre Arbeitskraft verhökern müssen […] Wie im ökonomischen Prozeß die Kapitalisten [...] Sie vertreten dann politisch die Interessen des Kapitals oder einzelner Kapitale, diese sind für den Staat aber aus eigenem Interesse heraus von Belang: denn jeder Staat ist auf Einnahmen angewiesen und die Grundlage solider Einnahmen ist eine funktionierende kapitalistische Wirtschaft. Dieses*

Funktionieren ist noch die Grundlage der Staatsanleihen die für den Staatshaushalt eine weitgrößere Bedeutung haben. Wie schlimm es um einen Staat steht, dessen Wirtschaft nicht funktioniert und deswegen auch keine neuen Staatsanleihen bekommt um die alten begleichen zu können, zeigt das Beispiel Griechenland.“

1.

Der Antragssteller singt ein Hohelied auf den „alternativlosen“ Kapitalismus. Und ausgerechnet Griechenland als Opfer der kapitalistischen Banken- und Finanzkrise soll als Beleg für die Notwendigkeit einer solch tollen Wirtschaftsordnung herhalten. Wir sind gespannt, was die griechischen sozialistischen Genossen dazu sagen.
Wer gegen diese notwendige Form des Kapitalismus ist, ist natürlich auch ein Verschwörungstheoretiker.

Wo ist hier der sozialische Geist, dessen Ermangelung der Antragsteller uns unterstellt?

Stellungnahme zum Song „AIDS“ von „Die Bandbreite“

An dieser Stelle treten die Antragsteller den schlagenden Nachweis für all die Vorwürfe mit dem exemplarisch bösartig verschwörerischen Song „AIDS“ der Band an.

Zum wiederholten Male gibt der Verfasser der Antragsbegründung dann unumwunden zu, fachlich von der Materie keine Ahnung oder Vorbildung zu haben. Es wird ersichtlich, dass er keine Stellungnahme von „Die Bandbreite“ angefordert hat oder gar journalistisch seriös recherchiert hat.

Nein, er gibt stattdessen stolz zu, sich mal schnell bei Wikipedia fachkundig gemacht zu haben.

„Ohne die sachliche Richtigkeit wirklich beurteilen zu können, können wir jedoch feststellen, das Wikipedia ...“

Und dort findet er einen Bericht der New York Times!

Wow - wie genial seriös und neutral. Und die New York Times entlarvt dann Wojnas Behauptung auch noch als falsch! Na, wenn das nicht stimmt?

„Die Quelle verweist auf die New York Times und macht für uns als Laien zumindest auf den ersten Blick einen seriösen Eindruck. “

Die New York Times ist – laut dem Geopoltik-Experten F. W. Engdahl – ein „inzwischen auf Pentagonlinie gebrachtes Propagandablatt“. Dessen sollte man sich als sozialistischer Falke bewusst sein.

Jedoch nun zu der in dem Song vorgestellten Theorie:

Diese fußt auf den Erkenntnissen des Ostberliner Biologie-Professors Jakob Segal, der seinerzeit mit dieser Theorie im kalten Krieg großes Gehör bei der westdeutschen Tageszeitung „taz“ aus Berlin fand.

„All das macht deutlich, dass es sich bei Wojnarowicz, seiner Band die Bandbreite und ihren Inhalten nicht um Aufklärung oder gar eine linke Gesellschaftskritik handelt, sondern um eine lupenreine geschlossene Verschwörungstheorie. Auf den Nachweis in weiteren Songs verzichten wir, um eure Geduld nicht weiter in Beschlag zu nehmen. “

Auch dieser Behauptung müssen wir wiedersprechen. Die Belege für diese Theorie sind zahlreich, zweifelsohne können wir selbst sie nicht beweisen. Das ist aber auch gar nicht unser Anspruch. Entgegen der Behauptung, wir verbreiteten geschlossene Verschwörungstheorien sagen wir, dass wir mit diesem Song lediglich eine Meinungsopposition anstoßen wollen. Es ist gesellschaftlich zu prüfen und zu diskutieren, ob diese Theorie stimmt oder nicht.

Abschluss

Zum Schluss bleibt uns nicht mehr, als dass wir den Antragstellern noch einmal unseren Dank für die lupenreine angelsächsisch-neoliberale Propaganda aussprechen.

In unserem Zynismus blieb uns, angesichts dieser Attitüden nur der Vorschlag, das „Salvador-Allende-Haus" in „Henry-Kissinger-Haus" umzubenennen.

Ein Hinweis für alle diejenigen, denen es an Wissen mangelt: Der Friedensnobelpreisträger Henry Kissinger war 1973 US-Außenminister – und verantwortlich für den Mord an Salvador Allende in Chile.

Bitte seht uns unsere lautstarke Empörung nicht nach, aber eben gerade weil der Verband der Falken uns am Herzen liegt, ziehen wir es vor, unseren Protest lautstark zu äußern.

Am Liebsten wäre es uns, liebe Genossinnen und Genossen, wenn ihr wieder zurückfändet zu euren sozialistischen Wurzeln und Werten.

Freundschaft

Marcel „Wojna" Wojnarowicz und Die Bandbreite

Anhang

- Anerkenntnisurteil des Landgericht Bochum, Ruhrbarone
- Beschluss des Kammergerichts Berlin, taz

I-8 O 376/11

EINGEGANGEN
27. Sep. 2011
Kanzlei Storr

Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Marcel Wojnarowicz, [redacted]

Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

g e g e n

Herrn Stefan L[redacted]

Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
am 21.09.2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brünger,

den Richter am Landgericht Kranz und

die Richterin Heege

für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der künftigen Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, in Bezug auf den Verfügungskläger und/oder dessen Band „diebandbreite" wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder die Behauptung verbreiten zu lassen, dass der Verfügungskläger und/oder dessen Band „diebandbreite" Antisemitismus propagiert und/oder der Verfügungskläger und/oder dessen Band „diebandbreite" und/oder deren Songtexte eine kräftige Portion Antisemitismus besitzen bzw. beinhalten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verfügungsbeklagte.

Der Streitwert wird auf 8.000,00 Euro festgesetzt.

Brünger Kranz Heege

Ausfertigung

EINGEGANGEN
20. Dez. 2010
Kanzlei Storr

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 U 203/09 14.12.2010
27 O 545/09 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Marcel Wojnarowicz,
[redacted]

Kläger, Berufungskläger und
Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

g e g e n

1. TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH,
[redacted]
Rudi-Dutschke-Straße 23, 10969 Berlin,

2. [redacted]

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1) und 2)
[redacted]

AVR1

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Nippe, die Richterin am Landgericht Spur und die Richterin am Kammergericht Bähr beschlossen:

1.a) Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 8. Oktober 2009 - 27 O 545/09 - wird einstimmig zurückgewiesen.

b) Der Kläger wird seiner am 9. November 2009 gegen dieses Urteil eingelegten Berufung für verlustig erklärt.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger zu 28 % und die Beklagten zu je 36 % zu tragen.

3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren endgültig auf 18.400,00 EUR festgesetzt, wobei auf die Berufung der Beklagten 13.400,00 EUR und auf die Berufung des Klägers 5.000,00 EUR entfallen.

Gründe:

I. Die Berufung der Beklagten ist aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 16. November 2010 gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Die Stellungnahme der Beklagten vom 23. November 2010 enthält keine erheblichen neuen Gesichtspunkte und bietet dem Senat deshalb keinen Anlass, von seiner im Hinweisbeschluss vertretenen Auffassung abzuweichen.

Soweit der Senat in seinem Hinweisbeschluss eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Kommunikationsfreiheit der Beklagten vorgenommen hat, weil es sich bei der angegriffenen Äußerung um ein Werturteil handelt, das nicht als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen ist, steht dies im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2010 - 1 BvR 1696/98 - juris Tz. 34 m. w. N. = BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207; Beschluss vom 5. Dezember 2008 - 1 BvR 1318/07 - juris Tz. 14 ff. = NJW 2009, 749; Beschluss vom 18. Februar 2010 - 1 BvR 2477/08 - juris Tz. 28 = NJW 2010, 1587; VerfGH des Landes Berlin, Beschluss vom 26. Mai 2009 - 85/07 u. a. - juris Tz. 20 = AfP 2009, 368). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Der Senat hat sich bei seiner Abwägung, wie im Hinweisbeschluss näher dargelegt, an den in der Rechtsprechung entwickelten Gesichtspunkten orientiert, die Kriterien für die konkrete

Abwägung vorgeben. Die insoweit angesprochene Rechtsfigur der Prangerwirkung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2010 - a. a. O. Tz. 25).

Die Beklagten übersehen in ihrer Stellungnahme, dass der Abwägung nicht dasjenige Verständnis zugrunde zu legen ist, dass der Äußernde seiner Aussage beilegen wollte. Der Senat hat die streitgegenständliche Äußerung, wonach die Duisburger Band „Diebandbreite" für ihre antisemitischen Texte bekannt sei, in ihrem Gesamtkontext so gewürdigt, wie sie der maßgebliche Durchschnittsleser verstehen musste, nämlich als stände diese Einordnung der Liedtexte nach einhelliger Auffassung einschließlich derer der Bandmitglieder fest, was auch nach der im Rechtsstreit vertretenen Auffassung der Beklagten nicht der Fall ist. Die mit diesem Deutungsgehalt unzutreffende, substanzlose Anprangerung seiner Texte als antisemitisch muss der Kläger, wie ausgeführt, so nicht hinnehmen, zumal wegen der Substanzlosigkeit der Aussage ein Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nicht erkennbar ist. Durch die Untersagung der angegriffenen Äußerung wird den Beklagten entgegen ihrer Auffassung nicht verwehrt, ihre Meinung zum künstlerischen Schaffen des Klägers frei zu äußern und dessen Texte zu kritisieren.

II. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund einer mündlichen Verhandlung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO.

III. Die Kostenentscheidung folgt für den Kläger aus § 516 Abs. 3 ZPO, für die Beklagten aus § 97 Abs. 1 ZPO: Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO i. V. m. § 47 GKG.

Nippe Spur Bähr

Ausgefertigt

Büch
Justizangestellte

KAMMERGERICHT 122 BERLIN